

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Dienstag, 07. Mai 2002

Sitzungsleiter: Bürgermeister Brilmayer

Schriftführerin: Pfleger

TOP 5

Geschäftsordnung des Stadtrates;
Neufassung für die Sitzungsperiode 2002 – 2008

öffentlich

Mit Beginn einer neuen Sitzungsperiode sollte durch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates die Möglichkeit zur weiteren Steigerung der Arbeitseffektivität durch eine Straffung der Zuständigkeitsaufteilung ergriffen werden. Von der Verwaltung wurde hierzu ein Änderungsentwurf erarbeitet, der den Stadträten mit der Ladung zugestellt wurde.

Dieser Entwurf versucht die schon bisher geltende Systematik der Aufgabenverteilung zwischen

- ◆ dem Stadtrat, der die Leitlinien der Stadtratsarbeit festlegt,
- ◆ den Ausschüssen, die die grundsätzlichen Entscheidungen in ihrem Arbeitsbereich treffen,
- und
- ◆ der Verwaltung, die die laufende Abwicklung der Grundsatzentscheidungen des Stadtrates übernimmt,

beizubehalten und in einzelnen Punkten noch konkreter auszugestalten. Dabei wurde darauf geachtet, Plenum und Ausschüsse nicht zu überfrachten, so dass vor allem Zeit für grundlegende und bedeutende Beratungen und Entscheidungen bleibt.

Bürgermeister Brilmayer betonte, dass der vorgelegte Entwurf lediglich einen Änderungsvorschlag auf der Basis der langjährigen Erfahrungen der Verwaltung darstelle und in allen Punkten diskutiert werden müsse.

Herr König erläuterte die einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung und die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung. Im Rahmen einer regen Diskussion wurden zu folgende Einzelpunkte behandelt und Beschlussempfehlungen für den Stadtrat erarbeitet:

a) Personalangelegenheiten - § 3 Nr. 2, § 9 Nr. 1 Buchst. n, § 12 Abs. 2 Nr 8:

Die vorgeschlagene Neuordnung der Zuständigkeiten sieht die Entscheidung über Personalangelegenheiten der Referatsleiter durch den Stadtrat, über die des gesamten gehobenen Bereiches durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss und aller übrigen durch den Bürgermeister vor.

Bürgermeister Brilmayer schlug vor, hier auch die Entscheidungen über die Stelle des Bauhofleiters als wichtige und tragende Position innerhalb der Stadtverwaltung dem Stadtrat vorzubehalten.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„2. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Referatsleiter Finanzverwaltung, Bauverwaltung, Bautechnik und Hauptverwaltung und des Leiters des städtischen Bauhofes sowie Entscheidungen förmlicher Disziplinarverfahren für alle Bediensteten,“

Aus der Mitte des Ausschusses wurde angeregt, zumindest die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Mittleren Bereiches und von Arbeitern auch künftig dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zuzuordnen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 9 Nr. 1 Buchst. n der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„n) Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes und der Angestellten ab BAT Vb (gehobener Dienst) sowie bei der Einstellung der Beamten des mittleren Dienstes, der Angestellten bis einschließlich BAT V b (Bewährungsaufstieg) und der Arbeiter, sofern die Wochenarbeitszeit über der Hälfte der regelmäßigen, tariflichen Wochenarbeitszeit liegt, und bei deren Entlassung soweit nicht der Stadtrat (§ 3) zuständig ist.“

b) Benutzung öffentlicher Einrichtung nach bürgerlichem Recht - § 3 Nr. 6:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung zu streichen und textgleich in § 9 Nr 1 als Buchstabe m) einzufügen.

c) Veräußerung und Erwerb von Vermögensgegenständen, Tausch von Grundstücken und Rechten - § 3 Nr. 4, § 9 Nr 1 Buchst. b) u. c), § 12 Abs. 2 Nr. 3:

Die bisher ausschließliche Zuständigkeit für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen – insbesondere von Grundstücken - sollte zur Arbeitsvereinfachung nach Wertansätzen begrenzt auf den Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. auf den 1. Bürgermeister übertragen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 1 der Geschäftsordnung folgende Buchst. b) und c) einzufügen:

„b) Veräußerung oder Erwerb von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken) und Rechten bis 250.000,-- €, , soweit nicht der 1. Bürgermeister (§ 12) zuständig ist. Ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen.

c) Tausch von Grundstücken und Rechten

aa) bei Baugrundstücken: bis 500 qm – gerechnet wird die Fläche des größeren Tauschgrundstückes,

*bb) bei allen sonstigen Grundstücken;
ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten im Rahmen von städtebaulichen Verträgen.“*

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 3 einzufügen:

„3. Veräußerung oder Erwerb von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücken) und Rechten bis 30.000,-- €,“

d) Miet- und Pachtverträge - § 9 Nr. 1 Buchst. g) u. h), Nr. 3 Buchst. d); § 12 Abs. 1 Nr 6:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 1 der Geschäftsordnung folgende Buchst. g) und h) einzufügen:

„g) Entscheidung über Abschluss von Mietverträgen und deren Kündigung durch die Stadt, soweit nicht Wohnnutzung vorgesehen ist,

h) Entscheidung über Abschluss von Pachtverträgen und deren Kündigung durch die Stadt, soweit nicht eine landwirtschaftliche oder ähnliche Nutzung vorgesehen ist,“

Stadtrat Brilmayer F. war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. d) einzufügen :

„d) Entscheidung über Abschluss von Mietverträgen und deren Kündigung durch die Stadt, soweit Wohnnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Dienstwohnungen“

Stadtrat Brilmayer F. war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 6 einzufügen:

„6. sämtliche Miet- und Pachtangelegenheiten soweit nicht der Sozialausschuss oder der Finanz- und Verwaltungsausschuss zuständig sind.“

e) Bebauungspläne und baurechtliche Satzungen - § 9 Nr 2 Buchst. a):

Die Beschlusszuständigkeit des Technischen Ausschusses soll für alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB und alle örtlichen Bauvorschriften gelten. Es handelt sich dabei um

- alle Arten von Bebauungsplänen, wie einfacher B-Plan, qualifizierter B-Plan, vorhabenbezogener B-Plan, auch soweit sie genehmigungspflichtig sind;
- Satzungen nach § 34 BauGB
- Genehmigungspflichtige Satzung nach § 35 BauGB – Außenbereichslückenfüllungssatzungen;
- Veränderungssperren - § 14 BauGB
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB (§ 132 BauGB)
- Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB)
- Satzungen zur Begründung von Vorkaufsrechten (§ 25 BauGB)

Die Vorschriften über den Erlass von Sanierungssatzungen nach § 143 BauGB befinden sich im II. Kapitel des BauGB und müssen deshalb gem. Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO dem Stadtrat vorbehalten bleiben.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 9 Nr. 2 Buchst. a) der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„a) *Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB , sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 91 BayBO, auch in den Fällen des Art. 91 Abs. 3 BayBO.*“

Stadträtin Schurer B. war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

f) Durchführung von Grenzregelungsverfahren - § 9 Nr. 2 Buchst. g; § 12 Abs. 2 Nr. 17:

Die bisher dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorbehaltenen Entscheidungen zu Grenzregelungsverfahren sollen für den Bereich der laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen auf den 1. Bürgermeister übertragen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 9 Nr. 2 Buchst. g) der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„g) Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach dem BauGB , soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen.“

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 17 einzufügen:

„17. die Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach dem BauGB soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist.“

g) Abschluss von Grundstücksverträgen im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen - § 9 Nr. 2 Buchst. j):

In der Praxis erwies es sich als schwierig und langwierig Grundstücksverträge, die in Zusammenhang mit Städtebaulichen Verträgen abzuschließen sind, gesondert dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übertragung der Beschlusszuständigkeit an den Technischen Ausschuss für diesen Bereich ermöglicht eine gemeinsame Behandlung von der Sache nach zusammengehörigen Vertragsabschlüssen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 9 Nr. 2 Buchst. j) der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„j) Abschluss von Städtebaulichen Verträgen einschließlich aller Grundstücksverträge. Sofern andere Ausschüsse mit wesentlichen Inhalten eines Städtebaulichen Vertrages ebenfalls befasst sind, entscheidet der Stadtrat.“

h) Erschließungsverträge und zugehörige Ablösevereinbarungen - § 9 Nr. 2 Buchst. k):

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 2 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. k) einzufügen:

„k) Abschluss von Erschließungsverträgen und der damit in Zusammenhang stehen den Ablösevereinbarungen über Herstellungsbeiträge für Kanalisation und Wasserversorgung sowie über Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge“

i) Auftragsvergabe für städt. Neubauvorhaben - § 9 Nr. 2 Buchst. m):

Bei der Vergabe von Aufträgen für Neubauvorhaben der Stadt soll für die Beschlusszuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses die Begrenzung auf Auftragsvolu-

mina von 300.000,00 DM bzw. 500.000,00 DM entfallen, da der Stadtrat durch die Entscheidung über den entsprechenden Haushaltsansatz bereits den Rahmen für das jeweilige Vorhaben vorgegeben hat und deshalb der Technische Ausschuss in Ausführung dieser Grundsatzentscheidung für das gesamte Volumen bei der Auftragsvergabe abschließend tätig sein kann.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 2 Buchst. m) der Geschäftsordnung die Worte „zu 300.000,00 DM, bei Ausschreibungen nach VOB/VOL bis zu 500.000,00 DM“ zu streichen.

j) Erteilung von Hausnummern - § 9 Nr 2 Buchst. n); § 12 Abs.2 Nr.19:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 2 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. n) einzufügen:

„n) Erteilung von Hausnummern bei notwendigen Umnummerierungen kompletter Straßenzüge“

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 19 einzufügen:

„19. Erteilung von Hausnummern, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist“

k) Kommunale Verkehrsüberwachung - § 9 Nr.2 Buchst. o)

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zur kommunalen Verkehrsüberwachung ist genehmigungspflichtig und bleibt deshalb gem. Art 32 Abs. 2 Nr. 1 GO dem Stadtrat vorbehalten. Die detaillierte Ausgestaltung der Verkehrsüberwachung sollte jedoch dem technischen Ausschuss übertragen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 2 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. o) einzufügen:

„o) Entscheidung über den zeitlichen Umfang der kommunalen Verkehrsüberwachung im Rahmen der Zweckvereinbarung.“

l) Auftragsvergabe durch den UmA - § 9 Nr.3 Buchst. a):

Der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss war bisher als einziger Ausschuss nicht zur Vergabe von Aufträgen berechtigt, so dass entsprechende Entscheidungen, wie sie z.B. für die Bereiche des Museums Wald und Umwelt und des Jugendzentrums häufig zu treffen sind, nochmals im Stadtrat beraten werden mussten. Es wird daher eine den anderen Ausschüssen angepasste Beschlusszuständigkeit des UmA für den Bereich der Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. a) einzufügen:

„a) Vergabe von Aufträgen und Anschaffungen bis 100.000,-- € im Bereich der nach § 8 übertragenen Aufgaben, soweit diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen.“

m) Bauland für Einheimische - § 9 Nr.3 Buchst. e) und f):

Der Sozialausschuss wurde bisher nur bei der Vergabe von Baugrundstücken im Einheimischen Bauland beschließend tätig; künftig sollte die gesamte wirtschaftliche Abwicklung, die bisher durch die nunmehr aufgelöste GE-Grundstücksgesellschaft gehandhabt wurde, in den Händen des Sozialausschusses liegen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 9 Nr. 3 Buchst. e) der Geschäftsordnung, der bisher zusätzlich Regelungen zur Vergabe von Grundstücken im Einheimischenbauland enthielt, künftig wie folgt zu formulieren:

„e) erstmalige Ausübung von Belegungs- und Vorschlagsrechten für Wohnungen Dritter“

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. f) einzufügen:

„ f) die komplette wirtschaftliche Abwicklung der Vergabe von „Bauland für Einheimische“ an Dritte“

n) Straßennamen - § 9 Nr. 3 Buchst. h):

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung folgenden Buchst. h) einzufügen:

„h) Benennung neuer Straßen und Änderung von Straßennamen“

o) Streichung des Bisherigen § 10 wegen Auflösung der Baulandgesellschaft

Da die GE-Grundstücksgesellschaft zwischenzeitlich entsprechend dem Beschluss des Stadtrates aufgelöst wurde, ist der den Aufsichtsrat der Baulandgesellschaft betreffende bisherige § 10 zu streichen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 10 der Geschäftsordnung zu streichen.

p) Stundung städt. Forderungen - § 12 Abs. 2 Nr. 2

Um zeitlich oder ihrem Volumen nach begrenzte Stundungsanträge zeitnah erledigen zu können, wird hierfür eine Übertragung der Zuständigkeit auf den 1. Bürgermeister vorgeschlagen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 8 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 2 einzufügen:

„2. Stundung städtischer Forderungen,

a) einmalig, sofern sie nicht für länger als 3 Monate ausgesprochen wird, oder

b) bis zu 10.000,-- €, sofern sie für nicht länger als 3 Jahre ausgesprochen wird.“

Stadtrat Brilmayer F. war bei Beschlussfassung vorübergehend abwesend.

q) Ablöseverträge für Stellplätze - § 12 Abs. 2 Nr. 12:

Die Grundsatzentscheidung über die Genehmigung zur Ablöse von Stellplätzen trifft der Technische Ausschuss; die Gestaltung und der Abschluss des zugehörigen Vertrages im Rahmen dieser Grundsatzentscheidung sollte durch den 1. Bürgermeister geschehen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nr. 12 einzufügen:

„12. Abschluss von Ablöseverträgen für Stellplätze“

r) Verfügung des Bürgermeisters über Haushaltsansätze, über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 12 Abs. 3 Unterabs. 2:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Grenzbeträge für die Verfügung des Bürgermeisters über Haushaltsansätze und über- und außerplanmäßige Ausgaben zu erhöhen und § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 der Geschäftsordnung künftig wie folgt zu formulieren:

„Über Haushaltsansätze kann der erste Bürgermeister im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000,-- € verfügen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann er bis zu einem Betrag von 10.000,-- € vornehmen; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO). Über außerplanmäßige Ausgaben ist in der nächsten Sitzung zu berichten.“

s) weiterer Stellvertreter - § 16 Abs. 2:

Im Rahmen der Wahl der weiteren Bürgermeister für die neue Sitzungsperiode wurde vom Stadtrat kein weiterer Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmt. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist daher zu streichen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu streichen.

t) Verfahren zur Sitzungsladung - § 23 Abs. 1:

Das derzeit praktizierte Verfahren zur Sitzungsladung in Form der Zustellung durch den städtischen Amtswart erfordert einen umfangreichen, zeitraubenden und teuren Arbeitsaufwand, der nach Möglichkeit reduziert werden sollte. Deshalb sollten die geschäftsmäßigen Voraussetzungen für eine Sitzungsladung per Fax oder E-Mail geschaffen werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 23 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ einzufügen.

In diesem Zusammenhang wurden die momentan noch bestehenden Schwierigkeiten des erforderlichen Zustellnachweises, der bei der elektronischen Form der Zustellung nur schwer geführt werden kann, besprochen. Je nach den sich entwickelnden technischen Möglichkeiten und den Voraussetzungen der Geräteausstattung der einzelnen Stadträte sollte in nächster Zeit eine Vereinfachung der Zustellung versucht werden.

Da der Zugang einer E-Mail-Nachricht vom Absender noch nicht in der rechtlich erforderlichen Weise nachgewiesen werden kann, kommt momentan nur eine Ladung per Fax in Betracht. Dabei sollten Unterlagen, die nicht „gefaxt“ werden können per Post nachträglich übersandt werden. Von Seiten der Verwaltung wird die Zustimmung der Stadträte zur Ladung per Fax erbeten; hierzu wird in einer der nächsten Sitzungen eine entsprechende Abfrage nach vorhandenen Fax-Geräten durchgeführt werden, wobei gleichzeitig das schriftliche Einverständnis der einzelnen Stadträte zu dieser Ladungsform erklärt werden soll.

u) Bürgeranfragen; Antrag der SPD-Fraktion - § 25

Die SPD-Fraktion legte einen Antrag (Anlage 1) vor, wonach § 25 der Geschäftsordnung um folgenden Abs. 3 ergänzt werden solle:

„(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird allen Bürgerinnen und Bürgern, den Vertretern von Vereinen und Organisationen sowie den Sprechern der Agenda-Arbeitskreise für längstens 30 Minuten die Gelegenheiten gegeben, zu Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, zu sprechen.“

Durch diese Einfügung solle den Bürgern, die bei der Beratung selbst kein Rederecht hätten, ein Forum geschaffen werden, das ihnen die Darstellung von Anliegen ermöglicht. Der Stadtrat könne und solle damit seine Bürgernähe unter Beweis stellen.

In einer kurzen Diskussion wurde Für und Wider eines solchen Rederechtes erörtert. Abschließend war sich der Ausschuss einig, den Antrag zunächst in den Fraktionen zu besprechen und im Rahmen der Beratung des Stadtrates zum Erlass der Geschäftsordnung darüber zu entscheiden.

v) Sitzungsunterlagen – § 27 Abs 1:

Aus der Mitte des Ausschusses wurde die intensivere Ausstattung der Stadträte mit Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten angeregt, um eine genauere Vorbereitung auf die Sitzungen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung der Verwaltung solle in der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommen.

Bürgermeister Brilmayer wies daraufhin, dass Unterlagen je nach ihrer Sensibilität nicht immer vorab an die Stadträte versandt werden könnten, in bestimmten Fällen könnten sie deshalb erst in der Sitzung aufgelegt werden.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, in § 27 Abs.1 der Geschäftsordnung folgenden Satz 2 einzufügen:

„Die Verwaltung unterstützt die Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse je nach Sitzungsgegenstand mit geeigneten Beratungsunterlagen.“

w) Erhöhung der Grenzbeträge:

In allen Paragraphen der Geschäftsordnung wurden die DM- in Euro-Beträge geändert, wobei die jeweilige Betragshöhe belassen wurde, so dass jeweils eine Verdoppelung der verschiedenen Grenzbeträge für die Beschlusszuständigkeiten vorgeschlagen wird.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die im Entwurf vorgesehenen Betragserhöhungen zu übernehmen.

x) Redaktionelle Änderungen:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Stadtrat zu empfehlen, die im Entwurf vorgesehenen redaktionellen Änderungen zu übernehmen.

Eine Geschäftsordnung in der Fassung der vom Finanz- und Verwaltungsausschuss gefassten Beschlüsse liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

TOP 6

Verschiedenes;
Burschenverein Oberndorf; Antrag auf Ausfallbürgschaft

öffentlich

Der Burschenverein Oberndorf beantragt für sein fünftägiges Fest zur Feier des 50. Vereinsjubiläums vom 23. bis 27.05.02 eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 5.000,00 € zur Abdeckung des finanziellen Risikos für den Fall außergewöhnlicher Umstände.

Der Burschenverein Oberndorf hat bisher weder Zuschüsse noch Ausfallbürgschaften von der Stadt in Anspruch genommen; bei normalem Ablauf des Festes ist auch diesmal das Entstehen eines Defizits sehr unwahrscheinlich.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschloss einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, dem Burschenverein Oberndorf für sein Fest zur Feier des 50. Vereinsjubiläums vom 23. bis 27.05.02 eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 5.000,00 € zu gewähren.

TOP 7

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Es wurden keine Wünsche und Anfragen vorgetragen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 20.30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 22.40 Uhr

Brilmayer
Sitzungsleiter

Pfleger
Schriftführerin